

Neue Pflichten für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Am 19. August 2017 trat die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) in Kraft.

Sie gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb solcher Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann. Der Geltungsbereich der Verordnung reicht von kleineren Dachanlagen bis zu Kühltürmen.

Als für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau zuständige Behörde möchte das Amt für Umwelt- und Naturschutz hiermit alle Betreiber solcher Anlagen darauf hinweisen, dass sie aufgrund von § 13 i. V. m. § 20 der 42. BImSchV verpflichtet sind, Neu- bzw. Bestandsanlagen spätestens bis zum **19. August 2018** anzuzeigen. Die Anzeigepflichten gelten auch für die Veränderungsmitteilung bei Stilllegung, Wiederinbetriebnahme und Betreiberwechsel.

Die Erstellung und Entgegennahme der Anzeigen soll in elektronischer Form erfolgen. Hierfür ist bundesweit die Web-Anwendung **KaVKA-42.BV** („KaVKA-Kataster Verdunstungs-KühlAnlagen“) eingeführt worden. Sie kann unter der Adresse

<https://kavka.bund.de/>

aufgerufen werden. Eine Anleitung hierfür ist unter der Adresse

https://kavka.bund.de/pdf/Benutzerdokumentation_KaVKA-42-BV_Betreiber-Anwender.pdf veröffentlicht.

Darüber hinaus können mit der Web-Anwendung **KaVKA-42.BV** Meldungen nach § 10 der 42. BImSchV (Informationspflichten zur Überschreitung von Maßnahmenwerten) sowie Ergebnisse von Überprüfungen nach § 14 der 42. BImSchV an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Unter folgender Adresse

https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/42_BImSchV.pdf

ist der vollständige Verordnungstext nachzulesen.

Welche Anlagen sind von der Verordnung betroffen?

1. **Verdunstungskühlanlagen** sind Anlagen, die meist als offene Rückkühlwerke von Kälte-, Klima- oder Energieerzeugungsanlagen betrieben werden. Sie werden sowohl in der Industrie und Energiewirtschaft als auch im Handel, der Gastronomie sowie an Hotel- oder Bürogebäuden genutzt. Betroffen sind nur **Rückkühlwerke**, die durch Verdunstung von Wasser Wärme an die Umgebungsluft abführen (**VDI 2047 Blatt 2**).
2. Verdunstungskühlanlagen, bei denen der Luftzug zur Kühlung des Wassers im Wesentlichen durch den natürlichen Zug, der im Kaminbau der Anlage erzeugt wird, erfolgt und die eine Kühlleistung von mehr als 200 MW je Luftaustritt besitzen werden als **Kühltürme** definiert (**VDI 2047 Blatt 3**).
3. Nassabscheider sind Anlagen, in denen ein Gasstrom durch eine Flüssigkeit geleitet wird, um Stoffe aus dem Gasstrom zu entfernen (**VDI 3679-Blatt 1 und 2**). Sie werden in der Industrie zur Abluftreinigung eingesetzt.

Allen Anlagen gemeinsam ist, dass sie über die Abluft kleine Wassertröpfchen (Aerosole) verbreiten.

Die 42. BImSchV gilt nicht für

1. Verdunstungskühlanlagen, bei denen Kondenswasserbildung durch Taupunktunterschreitung möglich ist, insbesondere Anlagen mit Kaltwassersätzen,
2. Wärmeübertrager, in denen
 - a) das die Prozesswärme aufnehmende Fluid ausschließlich in einem geschlossenen Kreislauf geführt wird und
 - b) die Prozesswärme ausschließlich direkt über Luftwärmeübertragung an die zur Kühlung herangeführte Luft übertragen wird,
3. Befeuchtungseinrichtungen in Raumluftechnischen Anlagen, die integrierter Bestandteil der luftführenden Bereiche dieser Anlagen sind und die bei Bedarf auch zur adiabaten Kühlung eingesetzt werden,
4. Anlagen, in denen das Nutzwasser und die Verrieselungsflächen eine dauerhaft konstante Temperatur von 60 Grad Celsius oder mehr haben,
5. Nassabscheider, in denen das Nutzwasser dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger oder einen pH-Wert von 10 oder mehr hat,
6. Nassabscheider, bei denen das Abgas nach Verlassen des Abscheiders für mindestens 10 Sekunden auf mindestens 72 Grad Celsius erhitzt wird, wodurch sichergestellt ist, dass trockenes Abgas abgeleitet wird,
7. Anlagen, in denen das Nutzwasser dauerhaft eine Salzkonzentration von mehr als 100 Gramm Halogenide je Liter hat,
8. Nassabscheider, die ausschließlich mit Frischwasser im Durchlaufbetrieb betrieben werden, und
9. Anlagen, die in einer Halle stehen und in diese emittieren.

Ziele der 42. BImSchV:

Zweck der Verordnung ist es, dem Austrag von Legionellen vorzubeugen, welche von den o.g. Anlagen in die Atmosphäre emittiert werden und so Legionellen-Infektionen auslösen können. Legionellen sind bakterielle Krankheitserreger, die bei massenhaftem Auftreten ernsthafte Erkrankungen z.B. von grippeartigen Beschwerden bis zu schweren Lungenentzündungen auslösen können. Die Erreger werden durch zerstäubtes, vernebeltes Wasser (Tröpfchen) übertragen, verbreiten sich in der Luft und können so eingeatmet werden. Mögliche Ansteckungsquellen sind beispielsweise Luftbefeuchter, Kühlanlagen, Nassabscheider, ebenso Kühltürme.

Die 42. BImSchV ermöglicht eine schnelle Ergreifung von Maßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerten. Weiterhin sollen bundeseinheitlich die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen sowie Nassabscheidern umgesetzt werden.

Wenn Sie als Betreiber einer Kühlanlage oder eines Nassabscheiders Fragen zur Anzeige haben oder unsicher sind, ob Ihre Anlage in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, können Sie sich jederzeit an das

Amt für Umwelt- und Naturschutz unter der Tel.-Nr.: 0340 / 204 – 1884 wenden.